

## **Satzung der Wasserwehr in der Gemeinde Born**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GOVB1. M-V S. 29) i.V.m. dem 2. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (2. ÄndG KV M-V) und des § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. Nov. 1992 (GVOBL. M-V S. 669) in der jeweils gültigen Fassung sowie zur Durchführung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Born zur Errichtung einer Wasserwehr in Born vom 17.03.1998 (Beschluss-Nr.49/98), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.1998 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Aufgaben und Träger**

Für das Gebiet der Gemeinde Born wird zur Abwendung von Wassergefahren durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder andere durch Wasser verursachte Ereignisse ein Wasserwehrdienst (im folgenden Wasserwehr genannt) eingerichtet.

Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Born ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Gemeinde Born obliegt der abwehrende Schutz gegen die unter § 1 Abs. 1 genannten Ereignisse in ihrem Gebiet. Sie hat dazu insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Wasserwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, die Maßnahmen zur Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten, die für die Ausbildung und Unterkunft der Wasserwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Wasserwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

### **§ 2 Organisation**

Leiter der Wasserwehr ist der Bürgermeister der Gemeinde Born.

Durch den Bürgermeister wird ein Mitglied der Wasserwehr zum Wasserwehrführer ernannt.

Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist freiwillig und erfolgt auf Antrag nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung und Verpflichtung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Mitwirkung der Wasserwehr und Entschädigung**

Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig.

Ehrenamtliche Angehörige der Wasserwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und unentgeltliche Dienstkleidung. Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.

Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für ehrenamtliche Angehörige der Wasserwehr die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge, einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.

Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherr unverzüglich mitzuteilen.

Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Wasserwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall auf der Grundlage einer Entschädigungsverordnung ersetzt.

Sachschäden, die Mitgliedern der Wasserwehr bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen die Wasserwehr gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz zu leisten hat.

### **§ 4 Organe der Wasserwehr**

Organe der freiwilligen Wasserwehr sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Wehrvorstand.

Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie wählen den Wehrvorstand und beschließen über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

Die Wasserwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regelt.

Zusammensetzung und Aufgaben des Wehrvorstandes regelt die Satzung der Wasserwehr.  
Der Gemeindegewässerwehrführer ist Vorsitzender des Wehrvorstandes.

## **§ 5 Maßnahmen- und Verpflichtungsplan**

Der Leiter der Wasserwehr legt durch einen Maßnahmen- und Verpflichtungsplan, der in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund aufzustellen ist, fest: Maßnahmen, die im Rahmen des Warn- und Alarmdienstes nach § 96 LWaG durchzuführen sind. Maßnahmen, die bei drohender Wassergefahr einzuleiten sind, Personen, Einrichtungen und Stellen, die für die durchzuführenden Maßnahmen nach § 94 Abs. 2 LWaG zu verpflichten sind, Zeitpunkt und Umfang von Übungen, Planspielen und Probemaßnahmen. Der Maßnahmen- und Verpflichtungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6 Mitwirkung**

Die nach § 5 Nr. 3 Verpflichteten haben gemäß § 94 Abs. 2 LWaG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kommunalverfassung die in dem Maßnahmen- und Verpflichtungsplan genannten Leistungen zu erbringen. Der Leiter der Wasserwehr hat auf eine einvernehmliche Übernahme der Leistung und Entgeltregelung im Sinne des § 94 Abs. 3 LWaG hinzuwirken. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, holt der Leiter der Wasserwehr die Entscheidung der Wasserbehörde nach § 94 Abs. 2 LWaG ein.

## **§ 7 Kostenpflicht**

Die Gemeinden hat für die ihr nach dem Wassergesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Gemeindegewässerwehrführer und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Reisekosten, Tagegelder, Verdienstausschlag werden nach entsprechenden Regelungen vergütet. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Born, den 19.03.1998

gez. Scharmberg  
Bürgermeister

Siegel

ausgehängt: 02.04.1998  
abgenommen: 21.04.1998

gez. Scharmberg  
Bürgermeister

Siegel